

## **Abänderungsantrag**

**der sozialdemokratischen Abgeordneten  
zur Beilage 781/2018 (Bericht des Ausschusses für Kommunales und Land- und  
Forstwirtschaft) betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird  
(Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

*Im Artikel I Ziffer 8 der Novelle wird die Flächenangabe „1.000 m<sup>2</sup>“ durch „500 m<sup>2</sup>“ ersetzt.*

*Im besonderen Teil der Erläuterungen zu Art I Ziffer 8 wird ebenfalls die Flächenangabe „1.000 m<sup>2</sup>“ durch „500 m<sup>2</sup>“ ersetzt.*

### **Begründung**

Das oberösterreichische Grundverkehrsgesetz ist getragen von den Grundsätzen eines umfassenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes. Seine vorrangigen Ziele sind eine geordnete Siedlungsentwicklung, eine wirtschaftliche gesunde und leistungsfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum und eine sparsame Verwendung der Ressource Boden.

Mit der vorgeschlagenen Ausnahme von 1.000 m<sup>2</sup> im § 4 Abs 1 lit e der Novelle von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht könnte diesen Zielen nur mehr sehr unzureichend entsprochen werden, zumal der Bodenverbrauch in Folge von Versiegelungen in Oberösterreich besonders hoch ist.

In stadtnahen Gebieten bzw. in Umlandgemeinden von Städten liegt die durchschnittliche Größe von Bauparzellen derzeit bei rund 500 m<sup>2</sup>. Im sogenannten Speckgürtel, in einer Entfernung von etwa 30 Kilometer, werden die Baugrundstücke in einer Größe von ca. 700 bis 750 m<sup>2</sup> geschaffen. Nur in den sogenannten peripheren Lagen, beispielsweise im äußersten Mühlviertel oder im äußersten Innviertel, werden Baugrundstücke in Größenordnungen von 900 oder gar 1.000 m<sup>2</sup> angelegt.

Durch den genehmigungsfreien Zukauf von unmittelbar an Baugrundstücke grenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> würden sich diese Baugrundstücksflächen insbesondere in Zentrallagen mehr als verdoppeln und unstrukturierte großflächige Zersiedelung begünstigen.

Wenn Hausgärten derart vergrößert werden, dann wollen die BesitzerInnen darauf auch häufig Gartenhäuser, Swimmingpools oder Einfriedungen errichten. Die Errichtung derartiger Bauten ist auf Flächen mit der Widmung Grünland allerdings unzulässig. Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz wäre dann in zahlreichen Fällen mit der Einhaltung des gesetzlichen Zustandes gefordert.

Abgesehen davon ist in besonders beliebten Lagen, etwa im Uferbereich von Seen, mit noch erheblicheren Grundstückpreissteigerungen zu rechnen als in der Vergangenheit. Manche Anleger und Investoren sind bereit unverhältnismäßig hohe Summen in Grundstücke zu investieren, nur damit ein weiter ungestörter Ausblick oder ein weiter Abstand zu benachbarten Gebäuden gesichert werden kann. Insgesamt würde die Spekulation mit Luxusparzellen noch weiter angeheizt.

Aus den genannten Gründen fordern die unterzeichneten Abgeordneten die Senkung der Freigrenze auf maximal 500 m<sup>2</sup>.

Linz, am 5. Juli 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Peutlberger-Naderer, Makor, Müllner, Weichsler-Hauer, Rippl, Binder, Bauer, Punkenhofer, Krenn, Promberger, Schaller**